

sinner Schrader

# HAUPT VERSAMMLUNG 2006 | 2007

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2006/2007  
der SinnerSchrader Aktiengesellschaft

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am

19. Dezember 2007 um 10:00 Uhr im Kultur- und Kommunikationszentrum FABRIK, Barnerstraße 36, 22765 Hamburg,

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

SinnerSchrader Aktiengesellschaft  
Völckersstraße 38  
22765 Hamburg  
Deutschland  
[hv@sannerschrader.de](mailto:hv@sannerschrader.de)

Wertpapierkennnummer: 514190  
ISIN: DE0005141907

## I. Tagesordnung

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebil-  
ligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2006/2007, des  
gemeinsamen Lageberichts der SinnerSchrader Aktiengesell-  
schaft und des SinnerSchrader-Konzerns für das Geschäftsjahr  
2006/2007, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden  
Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und  
315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2006/2007**

### **2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des abge-  
laufenen Geschäftsjahres 2006/2007 der SinnerSchrader Aktiengesell-  
schaft in Höhe von 1.390.868,27 € wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung von 0,12 € Dividende je Stückaktie:	1.385.131,68 €
Einstellung in die Gewinnrücklagen:	0,00 €
Gewinnvortrag:	5.736,59 €

Die SinnerSchrader Aktiengesellschaft hält eigene Aktien, die nicht dividendenberechtigt sind. Sofern und soweit die Gesellschaft eigene Aktien auch zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwen-  
dung des Bilanzgewinns hält, wird der Beschlussvorschlag dahin-  
gehend modifiziert werden, dass die auf die eigenen Aktien entfallen-  
den Beträge ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen werden, d. h.  
den Gewinnvortrag entsprechend verändern. Derzeit hält die Sinner-  
Schrader Aktiengesellschaft 180.510 eigene Aktien. Bei unveränder-  
ter Anzahl an eigenen Aktien zum Zeitpunkt der Beschlussfassung  
über die Dividende würde sich die auszuschüttende Dividende um  
21.661,20 € auf 1.363.470,48 € verringern und der Gewinnvortrag um  
denselben Betrag auf 27.397,79 € erhöhen.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006/2007**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006/2007 Entlastung zu erteilen.

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006/2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006/2007 Entlastung zu erteilen.

### **5. Wahlen zum Aufsichtsrat**

Das Aufsichtsratsmitglied Frank Nörenberg hat sein Amt mit Ablauf des 12. November 2007 niedergelegt. Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor anstelle des ausscheidenden Mitglieds gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung,

Herrn Prof. Cyrus D. Khazaeli, Kommunikationsdesigner, Berlin, für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zum 31. August 2008 endende Geschäftsjahr beschließt, zu bestellen.

Herr Prof. Khazaeli ist zum Zeitpunkt der Einberufung zu dieser Hauptversammlung nicht Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 95, 96, 101 Abs. 1 AktG und § 9 der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl nicht an Wahlvorschläge gebunden.

## **6. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007/2008**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007/2008 die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ferdinandstraße 59, 20095 Hamburg, zu wählen.

## **7. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 23. Januar 2007 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 15. Juli 2008 befristet. Um auch über das Befristungsdatum hinaus weiterhin die Möglichkeit zum Aktienrückkauf zu haben, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die im Vorjahr erteilte Ermächtigung aufzuheben und den Vorstand bis zum 15. Juni 2009 erneut zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss über den Rückkauf eigener Aktien zu fassen:

Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag des Erwerbs um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung in der Schlussauktion im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung um nicht mehr als 15 % über- oder unterschreiten. Überschreitet die Anzahl der angebotenen Aktien das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen von bis zu 100 angebotenen Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gilt bis zum 15. Juni 2009. Sie kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, ihre Konzernunternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Handel eigener Aktien genutzt werden.

Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft in den Fällen von lit. a) bis lit. d) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien:

- a) zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet;
- b) zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen, an denen sie nicht notiert sind, verwendet werden;
- c) im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oder anderen Vermögenswerten angeboten werden;
- d) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen, Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen übertragen werden zum Zwecke der Bedienung der mit den Hauptversammlungsbeschlüssen vom 26. Oktober 1999, vom 12. Dezember 2000 sowie vom 23. Januar 2007 beschlossenen Optionsprogrammen.

Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Der Preis (ohne Erwerbsnebenkosten), zu dem die Aktien bei Ausnutzung der Ermächtigung gemäß lit. a) veräußert oder gemäß lit. b) an weiteren Börsen eingeführt werden, darf den Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der Veräußerung um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Darüber hinaus darf in diesen Fällen die Summe der zu veräußernden Aktien zusammen mit den Aktien, die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss oder aufgrund von unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre emittierten Options- oder Wandelrechten ausgegeben werden, die Grenze von insgesamt 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Veräußerung bzw. der Ausgabe der Aktien nicht übersteigen.

Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 23. Januar 2007 erteilte und bis zum 15. Juli 2008 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

## **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 und § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wird den Unternehmen in Deutschland die Möglichkeit geboten, eigene Aktien am Markt zurückzukaufen und auch wieder zu veräußern. Diese Möglichkeit besteht in den USA und in Großbritannien seit Langem und wird häufig genutzt. Beim Erwerb der Aktien ist die Gesellschaft hierbei bereits gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes verpflichtet.

Die Ermächtigung zum Wiederverkauf eigener Aktien dient unter anderem der vereinfachten Mittelbeschaffung. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann die Hauptversammlung die Gesellschaft auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre ermächtigen.

Voraussetzung ist, dass die eigenen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Möglichkeit einer solchen Veräußerung liegt im Interesse der Gesellschaft. Sie erlaubt insbesondere eine schnellere und kostengünstigere Platzierung der Aktien als deren Veräußerung nach den Regeln der Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre. Den Aktionären muss dabei kein Nachteil entstehen, da sie, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können. Diese Ermächtigung zur Veräußerung der Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts wird dahingehend beschränkt, dass die Anzahl der aufgrund dieser Ermächtigung veräußerten Aktien unter Einbeziehung der bestehenden Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten darf.



Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Sachübernahmen zu veräußern, soll den Vorstand zum einen in die Lage versetzen, in geeigneten Einzelfällen und zu gegebener Zeit – gegebenenfalls dringend benötigte – Sachgüter, insbesondere Lizenzen, Software, Know-how oder vergleichbare Vermögenswerte gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Die vorgesehene Ermächtigung ermöglicht es dem Vorstand, auf sich bietende Angebote schnell und flexibel reagieren zu können. Insbesondere in einem derart dynamischen Markt wie jenem, in dem sich die Gesellschaft bewegt, kann eine solche schnelle und flexible Reaktionsmöglichkeit notwendig sein, um den Vorsprung der Gesellschaft vor ihren potenziellen Mitbewerbern zu erhalten und weiter zu festigen. Zum anderen soll die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen auszugeben, den Vorstand in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an solchen Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Gerade Unternehmensakquisitionen verlaufen oftmals in Bieterverfahren und in engem zeitlichem Rahmen. Dies erfordert in der Regel rasche Entscheidungen. Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand auf dem nationalen oder internationalen Markt rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich ansonsten bietende Gelegenheiten reagieren und Möglichkeiten zur Unternehmenserweiterung durch den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Ausgabe von Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ausnutzen.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um hieraus Aktien an Mitarbeiter aus den nachfolgend bezeichneten Optionsprogrammen zu gewähren, soll der Gesellschaft zusätzliche Flexibilität bei der Bedienung ihrer Optionsprogramme verschaffen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses ist beschränkt auf die durch Hauptversammlungsbeschlüsse vom 26. Oktober 1999, 12. Dezember 2000 sowie 23. Januar 2007 beschlossenen Optionsprogramme, mit denen Optionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen, Arbeitneh-

mer der Gesellschaft sowie Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen gewährt werden. Soweit die Gesellschaft von diesem Recht Gebrauch macht, müssen die von den Hauptversammlungen bereits beschlossenen bedingten Kapitalerhöhungen nicht durchgeführt werden. Die Interessen der Aktionäre werden durch diese zusätzliche Möglichkeit der Bedienung von Aktienoptionen daher nicht berührt.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über eine Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unterrichten.

Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und während der Hauptversammlung in den Versammlungsräumen zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt oder überreicht werden.

#### **8. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Anpassung des Geschäftszwecks**

Die derzeit gültige Satzung der Gesellschaft sieht in § 2 Abs. 1 lit. a) als einen Geschäftszweck das Erwerben, Halten, Verwalten und Veräußern von Geschäftsanteilen an der Sinner + Schrader Interactive Marketing GmbH, AG Hamburg, HR-B 63 663, und der Sinner + Schrader Interactive Software GmbH, AG Hamburg, HR-B 66 482, vor. Im Verlauf der Entwicklung des von der Gesellschaft geführten Konzerns wurde die Sinner + Schrader Interactive Software GmbH auf die Sinner + Schrader Interactive Marketing GmbH verschmolzen und die Sinner + Schrader Interactive Marketing GmbH in SinnerSchrader Deutschland GmbH umfirmiert.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Satzung in § 2 Abs. 1 lit. a) wie folgt neu zu fassen:

„a) Erwerb, Halten, Verwaltung und ggf. Veräußerung von Geschäftsanteilen der SinnerSchrader Deutschland GmbH, AG Hamburg, HR-B 63 663,“

## **9. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Anpassung an das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG)**

Das TUG, das am 20. Januar 2007 in Kraft getreten ist, verlangt als Voraussetzung für den elektronischen Versand von Informationen an Aktionäre neben der individuellen Zustimmung des betroffenen Aktionärs auch die Zustimmung der Hauptversammlung zu dieser Art der Übermittlung. Die entsprechende gesetzliche Regelung ist in § 30b des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) verankert worden. Für die Zukunft soll die Möglichkeit der Informationsübermittlung an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung in der Satzung verankert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- a) Die Zustimmung zur Übertragung von Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere im Wege der Datenfernübertragung wird erteilt.
- b) § 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 3

Bekanntmachungen, Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Die Gesellschaft ist zur Übermittlung von Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere im Wege der Datenfernübertragung nach Maßgabe des § 30b Abs. 3 WpHG berechtigt.“

## **II. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung verfügt die Gesellschaft über ein Grundkapital von 11.542.764,00 €; es ist eingeteilt in 11.542.764 nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 € je Aktie. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung 180.510 eigene Aktien, aus denen ihr keine Stimmrechte zustehen. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt somit 11.362.254 Stück.

## **III. Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes eines zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Instituts erforderlich und ausreichend; der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf Mittwoch, den 28. November 2007, 00:00 Uhr, beziehen und der Gesellschaft unter folgender Adresse bis zum Ablauf des Mittwoch, 12. Dezember 2007 zugehen:

*SinnerSchrader Aktiengesellschaft  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Widenmayerstraße 32  
80538 München  
Deutschland  
Fax: + 49. 89. 210 27-289*

### **Stimmrechtsvertreter**

Die SinnerSchrader Aktiengesellschaft möchte den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern und bietet an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die bei der depotführenden Bank zu beantragen ist.

Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen. Mit der Eintrittskarte erhalten die Aktionäre ein Formular zur Erteilung der Vollmacht und von Weisungen zu den Punkten der Tagesordnung. Sie können die von der Gesellschaft bestellten Stimmrechtsvertreter gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung bis spätestens 18. Dezember 2007, 18:00 Uhr, schriftlich oder per Fax zur Ausübung ihres Stimmrechts – jeweils ausschließlich unter Verwendung des zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung von ihrer Depotbank übermittelten Vollmachten- und Weisungsformulars – bevollmächtigen. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular ist zusammen mit der Eintrittskarte an folgende Anschrift zu senden:

*Stimmrechtsvertreter der  
SinnerSchrader Aktiengesellschaft  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Widenmayerstraße 32  
80538 München  
Deutschland  
Fax: + 49. 89. 210 27-298*

Alternativ steht unseren Aktionären gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung das Internet für die Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Verfügung.

Hierzu ist die Website [www.sannerschrader.de](http://www.sannerschrader.de) zu öffnen und über „Investoren“ und „Hauptversammlung“ der Punkt „Stimmrechtsvertretung“ auszuwählen. Dort ist dann der Punkt „Online-Vollmacht und Weisungen“ aufzurufen und weiteren Anweisungen auf der Internetseite zu folgen. Für die Identifikation ist die Eintrittskarte bereitzuhalten.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne Weisungen werden sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Informationen zur Stimmrechtsvertretung stehen unseren Aktionären auch auf unserer Website [www.sannerschrader.de](http://www.sannerschrader.de) zur Verfügung. Persönliche Auskunft erhalten unsere Aktionäre werktätlich zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr unter der Telefonnummer +49. 89. 210 27-222.

Aktionäre, die ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben wollen, können sich auch durch ihre Depotbank, eine Aktionärsvereinigung oder einen Bevollmächtigten ihrer Wahl vertreten lassen. Ein Vollmachtsformular finden die Aktionäre auf der Rückseite der Eintrittskarte.

### **Anfragen, Anträge**

Aktionäre, die Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung haben, bitten wir, diese an folgende Anschrift zu richten:

*SinnerSchrader Aktiengesellschaft  
Völckersstraße 38  
22765 Hamburg  
Deutschland  
Fax: +49. 40. 39 88 55-100*

Gegenanträge zu den Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung mit Begründung, die innerhalb der gesetzlichen Fristen bei der oben genannten Anschrift eingehen, werden unter der Internetadresse [www.sinerschrader.de](http://www.sinerschrader.de) im Bereich „Investoren“ unter der Rubrik „Hauptversammlung“ veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

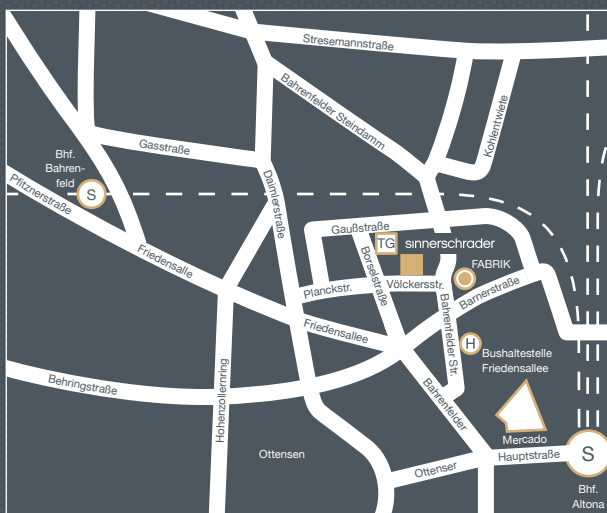
Hamburg, im November 2007

SinnerSchrader Aktiengesellschaft  
Der Vorstand

## Anfahrtsbeschreibung

Die FABRIK verfügt über kein eigenes Parkhaus. Wir halten Ihnen aber ein begrenztes Kontingent an Parkplätzen in unserer Tiefgarage in der Borselstraße frei.

Wir empfehlen eine Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Der Fußweg vom S- und Fernbahnhof Altona beträgt ca. 12 Minuten. Sie können Ihren Fußweg aber auch mit einer Busfahrt ab Altona bis zur Haltestelle „Friedensallee“ verkürzen: Nehmen Sie hierzu einen Bus der Linie 2 Richtung „Schenefeld (Mitte)“ bzw. „Schenefelder Platz“ oder der Linie 150 Richtung „Cranz, Estebogen“.



SinnerSchrader  
Aktiengesellschaft

Investor Relations  
Kirsten Schütt  
Völckersstraße 38  
22765 Hamburg  
Deutschland

T. +49. 40. 39 88 55-0  
F. +49. 40. 39 88 55-100  
[www.sannerschrader.de](http://www.sannerschrader.de)  
[hv@sannerschrader.de](mailto:hv@sannerschrader.de)